

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Grundlage und Bestandteile aller Vertragsverhältnisse zwischen der Firma Kurz Eventservice (Vermieter) und allen Vertragspartnern (Mieter). Zusätzliche oder abweichende Bestimmungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Der Mieter bestätigt mit Abschluss eines Mietvertrages von diesen Bedingungen Kenntnis genommen zu haben und erkennt diese damit voll an. Sämtliche Angebote und Leistungen erfolgen ausschließlich aufgrund dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen.
2. Die Mietdauer, die Lieferung/Abholung und die Betreuung sowie der damit verbundene Mietpreis werden individuell vereinbart und vorab festgelegt. Die vereinbarte Kautions ist vor Mietbeginn in bar zu entrichten. Die Mietsache darf nur im vertraglich vereinbarten Zeitraum vom Mieter verwendet werden. Eine auch nur zeitweise Untervermietung oder kostenlose Weitergabe der Mietsache an Dritte ist ohne vorherige Erlaubnis des Vermieters nicht gestattet.
3. Ein Rücktritt vom Vertrag durch den Mieter ist 4 Wochen vor dem vereinbarten Miettag kostenlos möglich, danach fallen 50% Stornogebühren in Höhe des Gesamtauftragswertes an.
4. Der Mieter ist nach Übernahme des Mietgegenstandes im vollen Umfang für diesen verantwortlich. Er verpflichtet sich, die überlassenen Mietgegenstände schonend und sachgemäß zu behandeln. Der Vermieter übernimmt nach der Übergabe keine Haftung für Schäden (Personen- und Sachschäden), die dem Mieter oder Dritten im Rahmen des Transports und der Nutzung des Mietgegenstandes entstehen. Der Mieter haftet während der Mietdauer für Verlust, Schäden oder Unfälle. Er trägt die kompletten Kosten für Reparatur oder Neuerwerb, es sei denn, die Schäden beruhen auf normalem Verschleiß. Entstandene Schäden sind unmittelbar bei der Rückgabe zu melden.
5. Während der Nutzung von Hüpfburgen und Eventmodulen muss eine Aufsichtsperson dafür Sorge tragen, dass alle Sicherheitsvorschriften und Schutzbestimmungen eingehalten werden. Der Mietgegenstand muss vor Inbetriebnahme durch den Mieter fest mit dem Boden verankert bzw. an geeigneten Punkten angegurtet werden. Der Mieter hat die Aufsichtspflicht und verpflichtet sich eine adäquate Person dafür bereitzustellen. Nach Absprache und gegen Aufpreis kann diese Leistung auch vom Vermieter übernommen werden. Der Abschluss einer Haftpflichtversicherung wird empfohlen.
6. Der Mieter hat die Möglichkeit, sich bei Abholung oder bei Lieferung vom einsatzbereiten und einwandfreien Zustand des Mietgegenstandes zu überzeugen und erkennt diesen bei Übergabe an. Spätere Beanstandungen sind ausgeschlossen.
7. Die Mietobjekte müssen gereinigt zurückgegeben werden. Hüpfburgen müssen bei Rückgabe trocken sein. Ist dennoch eine Reinigung/Instandsetzung notwendig, wird diese dem Mieter je nach Aufwand in Rechnung gestellt.
8. Bei Regen, Sturm und Hagel darf keine Hüpfburg aufgebaut werden bzw. muss diese umgehend abgebaut und trocken gelagert werden, auch wenn sie für diesen Tag fest gebucht ist.
9. Handelt es sich bei dem Mietgegenstand um Fahrzeuge oder Anhänger, so dürfen diese nicht zur Beteiligung am Motorsport, an Übungsfahrten und Fahrzeugtests, zur Beförderung gefährlicher Güter, zur Weitervermietung oder zum Verleih, zu Fahrten außerhalb Deutschlands oder zum Abschleppen eingesetzt werden. Der Mieter und alle Fahrer müssen mind. ein Jahr die geforderte Führerscheinklasse besitzen und über entsprechende Fahrpraxis verfügen. Verantwortlich und schadensersatzpflichtig ist in jedem Fall der Mieter. Die Mitnahme von Haustieren und das Rauchen ist in Fahrzeugen nicht gestattet.
10. Der Vermieter haftet nicht für Folgeschäden oder Nutzungsausfall, die dem Mieter durch einen Defekt während der Mietzeit entstehen. Der Vermieter ist berechtigt, den Mietvertrag zwecks Vertragserfüllung an eine andere Firma abzutreten.
11. Soweit für den Betrieb des Mietgegenstandes behördliche Genehmigungen erforderlich sind, hat der Mieter diese selbst einzuholen. Sämtliche Gebühren und Steuern, die durch das Aufstellen bzw. durch die Nutzung der gemieteten Objekte entstehen, sind vom Mieter zu tragen. Für die Einhaltung von Unfallverhütungsvorschriften und Hygienebestimmungen beim Betrieb ist der Mieter verantwortlich.
12. Die Rechnung ist, falls nichts anderes vereinbart wurde, am Tage der Abholung bzw. der Lieferung des Mietgegenstands in bar ohne Abzug zur Zahlung fällig. Nach Absprache kann die Bezahlung auch per Überweisung erfolgen. Das Befahren und Betreten des Betriebsgrundstückes geschieht auf Gefahr des Mieters.
13. Sollte eine Klausel dieser Vertragsbedingungen oder sonstige Bestimmung im Rahmen der vertraglichen Vereinbarungen unwirksam sein, wird diese durch die jeweilige gültige gesetzliche Regelung ersetzt. Im Übrigen wird hiervon die Wirksamkeit der obigen Bestimmungen und weiteren Vereinbarungen nicht berührt

Stand: Juli 2022